STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 2

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HEUTINGS WEG UND SANDBACH

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.11.1994 die Aufstellung der Änderung zum § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (Bau Vereinfachungsgesetz) und beschloß die Änderung des Bebauungsplanes NO 2 gemäß § 13 Baugesetzbuch und die vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan NO 2.

Bocholt, den 31.12.1994

Der Stadtdirektor
In Auftrag

2. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan NO 2 einschließlich der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02. bis einschl. 28.03. 1995 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 29.03.1995

Der Stadtdirektor
In Auftrag

3. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 21.06.1995 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung des Bebauungsplanes NO 2 gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, den 22.06.1995

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan NO 2 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 24.07.96 rechtsverbindlich. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 29. NOV 1995

Die Regierungspräsidentin
Az.: 35.2.1-1201-5/95
In Auftrag

5. Die Durchführung der vorstehenden Satzung wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 07.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 07.07.96 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 04.07.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.3.1971 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. ...BRAUN... dargestellt. Die Änderungen sind in ...violett... Die Änderung ist gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 28.3.1971

Der Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister / Stadtverordneter / I.V. / Stadtbaudirektor

---

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 22.4.71

Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.09.85 den Bebauungsplan NO 2. gem. § 13 BBauG. vereinfacht zu ändern. Die Änderung ist in violett dargestellt. Sie wurde am 25.09.85 gem. § 13 BBauG als Satzung beschlossen. Bocholt, den 25.09.1985

Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.1982 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.02.1982

Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.

Borken, den 14. Sep. 1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Beriont

KREIS BORKEN
III
24

Fl.31 Fl.32 Fl.33 Fl.35

Straße, Lübecker Straße, Dortmunder Straße, Bremer Straße, Hamburger Straße, Breslauer Straße, Borkener Straße, Danziger Straße, Heutings Weg, Vredener Straße, Am Sandbach, Weg, Platz, Fürst zu Salm-Salm, Nikolaus Leopold, Clemens-August-Schule, St.-Paul-Kirche, Statwiks Esch, Stadt Bocholt, Dickmanns, Erich, Unfried, Bernhard, Thöne, Karl, Tenhaken, Kurt, Wissing-Hans-Hermann, Post, Alfons Fr., Eisinghoff, Clara, Ehefrau, Nicola, Witwe, Dirx, Karl, Farwick, Heinr., Ehefrau, Bartholo-mäus, Helmut, Johannes, Ochsen, Hans, Jacobs, Karl, Hellen, Heinz, Rüben, Johannes, Dr. med.

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SO Sondergebiete	III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze (III) zwingend 0.4 Grundflächenzahl (0.7) Geschoßflächenzahl BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig g nur Hausgruppen zulässig g geschlossene Bauweise Baulinie / Baugrenze Bautiefe	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verw. Gebäude, Kirche Schule, Hallenbad Krankenhaus, Kindertagesstätte Kindergarten Theater, Schutzraum Post, Feuerwehr	Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie / Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl., Umformstat., Umspannwerk Elektr. Werk, Pumpwerk, Brunnen Gaswerk, Fernheizwerk, Klärenlage Wasserbehälter, Wasserwerk	Gemäß § 103 BauO. NW. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 26.Okt.1952 (GC.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt: 15° Dachneigung in Grad TH Traufenhöhe in m FH Firsthöhe in m SH Sockelhöhe in m Drempel in m Fassade Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers Private Grünfläche Vermaßung	(H) Bushaltestelle Kanaldeckel Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen Parkanlage, Dauerkleingärten Badeplatz, Sportplatz Friedhof, Spielplatz	Wasserflächen vorhanden " geplant Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden " geplant	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen St Stellplätze GSt Gemeinsch. Stellpl. Ga Garagen GGa Gemeinsch. Garagen HOTEL Baugrdstck. i. bes. baul. Art, die privatwirtsch. Zwecken dienen. Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen	13.69 NN Höhe Zu schützende Bäume Spreizelzaun Hecke Spreizelzaun 80cm lebender Hecke Kanaldeckel Haralsohle

---

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den 9. März 1965

Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni1960. (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22.November1960 (GV.NW.S.433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.Juni1962 (BGBl. I S. 429), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planreife-Verordnung) vom 19.Januar1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 25.Juni1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober1952 (. G. V. NW. S. 283).

Bocholt, den 19. Oktober 1966

Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Stadtbauamt
Buddeke

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.Juli1967 aufgestellt worden und ist genehmigt worden.

Bocholt, den 17 August 1967

Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 4. 9.1967 bis 4. 10. 1967 ausgelegen.

Bocholt, den 5. 10. 1967

Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 21. 12. 1967 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 2. 1. 1968

Bürgermeister / Stadtverordneter / Der Oberstadtdirektor I.V. / Stadtbaudirektor

---

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 23.7.1968 genehmigt worden. - 24.3.a 5200 -

Münster, den 23. Juli 1968.

Der Regierungspräsident
I.A.

REGIERUNGSPRÄSIDENT 22 MÜNSTER

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 19 August 1968

Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

BEBAUUNGSPLAN NO 2 M. 1:1000